



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Basisförderung einer thermischen Solaranlage

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), für freiberuflich Tätige, Land- und Forstwirtschaft und Gartenbau

Dieser Antrag ist vor Vorhabensbeginn zu stellen. Vor Eingang dieses Antrages im BAFA darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Andernfalls wird kein Zuschuss gewährt bzw. ausgezahlt.

Bitte beachten Sie: Der Zuwendungsbescheid wird unter der Bedingung erstellt, dass die beantragte Maßnahme innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein wird. Wenn Sie jetzt absehen können, dass Sie diese Bedingung nicht erfüllen, stellen Sie Ihren Antrag bitte zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Antrag wird gestellt von

Firmenname		
Anrede	Ansprechpartner/in Vorname	Ansprechpartner/in Nachname
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (tagsüber)	E-Mail-Adresse	

Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück	Postleitzahl	Ort
--------------------------------------------	--------------	-----

Antragsberechtigung

Der Antrag wird gestellt			
für ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)	für ein Unternehmen (KMU), an dem mehrheitlich Kommunen beteiligt sind	als freiberuflich Tätige / Tätiger	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau

Vorhabensbeginn

<p>Ich habe mit dem umseitig beschriebenen Vorhaben noch nicht begonnen. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.</p>



Details zur geplanten thermischen Solaranlage und zur Art des Gebäudes

Bauart		Erstinstallation einer thermischen Solaranlage		Erweiterung einer bereits in Betrieb genommenen thermischen Solaranlage	
Verwendungszweck der thermischen Solaranlage					
ausschließliche Raumheizung		kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung		Bereitstellung von Prozesswärme	
				solare Kälteerzeugung	
Art des Kollektors					
Flachkollektor		Röhrenkollektor		Speicherkollektor	
				Luftkollektor	
Voraussichtliche Bruttokollektorfläche ¹ in m ²			Voraussichtliches Volumen des Speichers / der Speicher in l		
Art des Gebäudes					
Ein- oder Zwei-familienhaus		Mehr-familienhaus		Sonstiges Gebäude	
				Wohngebäudetyp	
				Freistehend	
				Einseitig angebaut	
				Erweiterung / Ausbau	
				Anderer	
Bauanzeige / Bauantrag des Gebäudes vor dem 01.01.2009		Gebäude verfügte vor dem 01.01.2009 über ein Heizungssystem			
Ja		Nein		Nein	
				Ja	
				Falls ja, Art des Heizungssystems (z. B. Öl- / Gasheizung)	

Hinweise zur Bonusförderung (Informationen hierzu in den ausführlichen Erläuterungen zur Bonusförderung)

Der Zuschuss für die sog. Basisförderung, die mit diesem Formular beantragt wird, kann deutlich erhöht werden, wenn gleichzeitig weitere Maßnahmen aus dem Bereich der sog. Bonusförderung durchgeführt und nach Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage nachgewiesen werden. Folgende Bonusförderungen sind möglich:

- **Kesseltauschbonus:** Errichtung einer thermischen Solaranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung und Austausch des bisher betriebenen Heizkessels ohne Brennwerttechnik durch einen neuen Brennwertkessel (Öl, Gas). Der Kesseltauschbonus ist befristet bis 30.12.2010 (Tag des Antragsbeginns beim BAFA).
- **Kombinationsbonus:** Gleichzeitige Errichtung einer Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse bzw. gleichzeitige Errichtung einer effizienten Wärmepumpe.²
- **Effizienzbonus:** Errichtung einer thermischen Solaranlage zur Heizungsunterstützung in einem effizient gedämmten Wohngebäude.³
- **Solarpumpenbonus:** Einbau einer besonders effizienten Solarkollektorpumpe in permanent erregter EC-Motorbauweise.

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung durch Interview oder Fragebogen an ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Forschungsinstitut sowie zum Zwecke der Überprüfung der Kumulierungsbegrenzung an sonstige öffentliche Stellen, die vergleichbare Förderprogramme durchführen.

Datum	Unterschrift (und ggfs. Stempel)
-------	----------------------------------

¹ Bitte geben Sie die Bruttokollektorfläche mit zwei Stellen hinter dem Komma an. Bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche größer als 20 m² bei Röhrenkollektoren oder 30 m² bei Flachkollektoren ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

² Der Kombinationsbonus kann nur gewährt werden, wenn für zwei unterschiedliche Maßnahmen jeweils ein separater Antrag gestellt wird (Solar- und Biomasseanlage bzw. Solar- und Wärmepumpenanlage). Die Reihenfolge der Antragstellung ist nicht entscheidend. Aber beide Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten gestellt werden. Maßgeblich ist der Antragsbeginn beim BAFA. Der Kombinationsbonus wird zusammen mit dem zuletzt bewilligten Zuschussantrag ausgezahlt. Der Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kombinierbar.

³ Der Effizienzbonus kann nur gewährt werden, wenn das Gebäude effizient im Sinne der Förderrichtlinie ist und zum Nachweis nach Durchführung der Maßnahme ein Energiebedarfsausweis vorgelegt sowie eine hydraulische und regeltechnische Optimierung des Heizungssystems gemäß VOB/C – DIN 18380 vorgenommen wird. Der Effizienzbonus ist nicht mit dem Kombinationsbonus kombinierbar. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer
thermischen Solaranlage für kleine und mittlere
Unternehmen (KMU) und für freiberuflich Tätige
– für Ihre Unterlagen –

Bitte nicht zum BAFA senden!

Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Erklärungen zur beantragten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme erforderlich ist, bzw. sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, sie auf Verlangen vorgelegt werden kann.
- die Solarkollektoranlage aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht, kein Prototyp ist und nicht aus gebrauchten Teilen besteht.
- ich zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Maßnahme noch keinen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag (insbesondere Kaufvertrag, Werkvertrag) abgeschlossen habe.
- die Anlage mit einem geeigneten Wärmemengenzähler bzw. Funktionskontrollgerät (Solarregelung) ausgerüstet wird (ausgenommen sind Anlagen mit Luft- und Speicherkollektoren).

Ich erkläre weiterhin,

- Eigentümer des Anwesens zu sein bzw. als Mieter/Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Solarkollektoranlage zu besitzen.
- kein Hersteller von Solarkollektoranlagen oder deren spezifischer Komponenten zu sein.
- als Unternehmen ein kleines oder mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) zu sein, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Persönliche Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe.
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird.
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann.
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabenordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin. Ich verpflichte mich, bis zum Abschluss des Zuschussverfahrens ein unmittelbar bevorstehendes Insolvenzverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen mich unverzüglich dem BAFA mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass

- die Förderung nach diesen Richtlinien nicht mit einer Förderung für dieselbe Maßnahme aus dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ kumulierbar ist. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist auch bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Fördermitteln für Einzelmaßnahmen der KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ (Programmnummer 218) und „Sozial Investieren – Energetische Gebäudesanierung“ (Programmnummer 157) ausgeschlossen.
- zu Unrecht insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzahlen sind.
- alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, für Unternehmen und Betriebe subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer thermischen Solaranlage für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und für freiberuflich Tätige – für Ihre Unterlagen –

Bitte nicht zum BAFA senden!

Diese Seite bitte nicht zum BAFA senden!

Allgemeine Vorschriften für die Förderung von Solarkollektoranlagen (Auszug aus den Förderrichtlinien, Ziffer 8)

Thermische Solaranlagen müssen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein (Ausnahme: Anlagen mit Speicher- und Luftkollektoren). Bei Vakuumröhrenkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich. Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 m² bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 m² bei Vakuumröhrenkollektoren haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren)
- 100 Liter (bei Solarkollektoranlagen von mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche auf Ein- oder Zweifamilienhäusern)

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist im Verwendungsnachweis nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Erläuterungen zur Bonusförderung

Die Bonusförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

Kesseltauschbonus

Der Kesseltauschbonus kann nur gewährt werden, wenn der Kesseltausch gleichzeitig mit der Errichtung einer thermischen Solaranlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solaren Kälteerzeugung oder zur Bereitstellung von Prozesswärme vorgenommen wird. Zudem muss ein Heizkessel ohne Brennwerttechnik gegen einen Brennwertkessel auf Basis Öl oder Gas ausgetauscht werden. Der Kesseltauschbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kombinierbar. Der Kesseltauschbonus ist befristet bis zum 30.12.2010 (Tag des Antragseingangs beim BAFA).

Regenerativer Kombinationsbonus

Der Kombinationsbonus kann nur gewährt werden, wenn gleichzeitig mit der Erstinstallation einer thermischen Solaranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wird. Für beide Anlagen müssen innerhalb von sechs Monaten getrennte Zuschussanträge beim BAFA gestellt werden. Maßgeblich ist der Antragseingang beim BAFA. Der Kombinationsbonus kann nur einmal gewährt werden.

Der Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kombinierbar.

Voraussetzung für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus ist, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde.

Ab dem 1. Januar 2011 ist Voraussetzung für die Gewährung des regenerativen Kombinationsbonus, dass ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage vorgenommen wurde und die Umwälzpumpen der Heizungsanlage die Effizienz-Anforderungen entsprechend der Effizienzklasse A erfüllen.

Effizienzbonus

Der Effizienzbonus kann nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung in effizient gedämmten Wohngebäuden gewährt werden. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Das Gebäude muss einen bestimmten energetischen Standard erfüllen.

Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten.

Erforderlich ist daher die Vorlage einer Kopie des Energieausweises auf der Basis des Energiebedarfs nach EnEV 2009 oder EnEV 2007 oder des Energiebedarfsausweises nach § 13 der EnEV 2002 oder EnEV 2004.

Der Effizienzbonus wird nur gewährt, wenn der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage vorgenommen wurden.

Solarpumpenbonus (gilt nur bei thermischen Solaranlagen)

Der Solarpumpenbonus kann nur gewährt werden für Pumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise oder Pumpen, die ausschließlich mit Strom aus einem photovoltaischen Modul versorgt werden, das über keinen Netzanschluss verfügt.

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: 12. Juli 2010

Maßnahme	Förderung							
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kesseltauschbonus ⁴⁾	Kombinationsbonus ⁵⁾	Effizienzbonus ⁶⁾	Solarpumpenbonus	Innovations- förderung ⁷⁾ im Gebäudebestand	Innovations- förderung ⁷⁾ im Neubau
... Warmwasserbereitung bis 40 m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ¹⁾ bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ²⁾ mit mehr als 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektor- fläche bis 40 m ² + 45 € pro m ² Kollektor- fläche über 40 m ²	-	400 €	500 €	0,5 × Basis- förderung	50 €	-	-
... Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	180 €/m ² Kollektorfläche
... solaren Kälteerzeugung bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage ³⁾	45 €/m ² zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-

Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 09. Juli 2010.

1) Mindestvoraussetzung bei Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche $\geq 9 \text{ m}^2$, Pufferspeichervolumen 40 l/m^2 ; bei Röhrenkollektoren: Bruttokollektorfläche $\geq 7 \text{ m}^2$, Pufferspeichervolumen 50 l/m^2 .

2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m^2 Kollektorfläche erforderlich.

3) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solarkollektoranlage der Raumheizung, Prozesswärmeerzeugung oder Bereitstellung solarer Kälte dient. Warmwasseranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig.

4) Der Kesseltauschbonus ist bis zum 30.12.2010 (Tag des Antragseingangs beim BAFA) befristet.

5) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 500 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde.

6) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T' nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T' eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten.

Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

7) Mindestkollektorfläche 20 m^2 , maximale Kollektorfläche 40 m^2 . Die Ausführungsbestimmungen des BMU vom 18.04.2007 zur Innovationsförderung sind zu beachten.